

RECHT UND PHILOSOPHIE

Band 4

Eigentum und Staat bei Immanuel Kant

Von

Peifeng Tang



Duncker & Humblot · Berlin

PEIFENG TANG

Eigentum und Staat bei Immanuel Kant

RECHT UND PHILOSOPHIE

Herausgegeben von
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg
Prof. Dr. Michael Schefczyk, Karlsruhe
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena
Prof. Dr. Benno Zabel, Bonn

Band 4

Eigentum und Staat bei Immanuel Kant

Von

Peifeng Tang



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2509-4432
ISBN 978-3-428-15540-8 (Print)
ISBN 978-3-428-55540-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85540-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern und meiner Frau

Vorwort

Das vorliegende Buch stellt die überarbeitete Fassung einer Arbeit dar, die im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Brsg. als Dissertation angenommen wurde.

Die Anfertigung der Arbeit wurde von Herrn Professor Dr. Dr. hc mult. Michael Pawlik, LL.M. (Cantab.) betreut, dem ich für die freundliche Betreuung zu großem Dank verpflichtet bin. Er war meinen Überlegungen gegenüber stets aufgeschlossen und hat die Arbeit durch Anregungen und konstruktive Einwände bereichert. Dank schulde ich auch Herrn Professor em. Dr. Dres. h.c. Wolfgang Frisch, der das Zweitgutachten angefertigt hat.

Ein besonderer Dank gebührt darüber hinaus Yuzhou Huang und Dr. Chen Wang. Sie haben das Entstehen der Arbeit durch zahlreiche Diskussionen wesentlich befördert. Einen ebenso großen Dank schulde ich den Bemühungen von Herrn Dr. Norbert Axel Richter. Er hat mein deutsches Manuskript lesbarer gemacht, indem er es mit Sachkenntnis durchgesehen und mir dadurch ermöglicht hat, die Textpassagen präziser zu formulieren. Darüber hinaus bedanke ich mich bei Jana Hanke und I.-Ning Liao für ihre Unterstützung.

Der Chinese Scholarship Council hat die Entstehung der Dissertation und die Drucklegung durch ein großzügiges Doktorandenstipendium (inklusive eines Druckkostenzuschusses) unterstützt. Ich danke den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Recht und Philosophie“ sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die freundliche Zusammenarbeit.

Ich widme das Buch meinen Eltern und meiner Frau, die mich bei der Erstellung der Arbeit liebevoll unterstützt haben.

Guangzhou, im Mai 2018

Peifeng Tang

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
A. Systematische und begriffliche Vorklärungen	15
I. Die Kopernikanische Wende und der Begriff der Freiheit	15
II. Praktische Freiheit und Gesetze	18
III. Der Begriff des Rechts und des Allgemeinen Rechtsgesetzes	22
IV. Der Fremdzwang als Ausführungsgrund des Gesetzes und die Gesetzgebung des Willens	25
V. Rechtspflicht	36
VI. Einzelne Rechtsgesetze und Rechtspflichten	45
B. Rechtfertigung des Eigentums	59
I. Was ist Eigentum?	59
II. Rechtfertigung des Eigentums	66
1. Die erste Argumentation: § 2 der Rechtslehre von 1797	69
2. Die zweite Argumentation: Das Unabhängigkeitsargument	76
3. Die dritte Argumentation: Das Abhängigkeitsargument	79
a) Widerlegung des Idealismus in der KrV	79
b) Die Analogie des Besitzidealismus mit der Widerlegung des Idealismus	83
C. Erwerb des Eigentums und Aufgabe des Staates	88
I. Die Wirklichkeit des Vernunftbegriffes des Besitzes	89
1. Die Typik in der Kritik der praktischen Vernunft	90
2. Schematismus des Besitzes und Verstandesbegriff des Besitzes	98
3. Die Entstehung und die Gewalten des Staates	118
II. Exkurs: Der Begriff des Erlaubnisgesetzes	128
III. Exkurs: Die Ulpianischen Formeln, die drei <i>leges</i> und das Erlaubnisgesetz des Eigentumsrechts	145
1. Der Bezug der Ulpianischen Formeln und der drei <i>leges</i> zum Eigentum	147
2. Der Bezug der Ulpianischen Formeln und der drei <i>leges</i> zum Erlaubnisgesetz des Eigentums	152
3. Der Syllogismus hinter den Ulpianischen Formeln und den drei <i>leges</i>	157
a) Zu Reinhard Brandts Darstellung der Modallehre Kants	158
b) Rekonstruktion der Syllogismus-Struktur in den Modalitätskategorien und Modalitätspostulaten	163

c) Rekonstruktion der Syllogismus-Struktur in den Ulpianischen Formeln und den drei Gesetzen	170
IV. Aufgaben des Staates	183
1. Sicherheit der Rechte als staatliche Aufgabe	184
a) Zu zwei entgegengesetzten Lesarten der Sozialstaatsbegründung ..	187
b) Sozialstaatsaufgabe und kantischer Staat	195
c) Staatliche Befugnis zur Beschränkung des äußeren Rechts	198
2. Vergleich mit anderen Klassikern	203
D. Rousseau-Rezeption, Verbot der Revolution und Bevorzugung der Reform	210
I. Die Rezeption Rousseaus in der praktischen Philosophie Kants	212
II. Revolutionsverbot und Reformpräferenz in der Rechtsphilosophie	216
III. Die Rezeption Rousseaus in der Geschichtsphilosophie Kants	219
IV. Die Grundlage der Geschichtsphilosophie	221
1. Zum systematischen Ort der Geschichtsphilosophie	222
2. Vom teleologischen System der organisierten Wesen	224
3. Vom Endzweck der Schöpfung	226
4. Geschichtsphilosophie auf teleologischer Grundlage	230
5. Exkurs: Recht und Moral in der Geschichtsphilosophie	241
6. Exkurs: Der Willkürgegenstand im Recht	247
V. Verbot der Revolution und Bevorzugung der Reform in der Geschichtsphilosophie	249
VI. Eigentum, Revolution und Reform	262
Fazit	269
Literaturverzeichnis	277
Sachwortverzeichnis	287

Einleitung

Der philosophische Streit um die Zulässigkeit und die Grenzen des Privateigentums ist alt; er geht schon auf Platon zurück. In seinem philosophischen Dialog *Politeia* erklärt Platon, dass die Zulässigkeit des Eigentums auf der Gerechtigkeit beruhe, die als Tugend (*arete*) der Seele wie auch der Polis zu verstehen ist. Das Eigentum wird somit nur innerhalb der von jener Tugend bestimmten Ordnung thematisiert.¹ Ausgehend von diesem Eigentumsprinzip entwickelt Platon die Konzeption der idealen Polis, die aus drei Ständen besteht und deren Mitglieder in zwei verschiedenen Lebensformen miteinander verbunden sind. Die eine dieser Lebensformen ist die Eigentumsgesellschaft des Nährstandes, die zweite ist der Kommunismus in der wohlgeordneten Lebensgemeinschaft von Wächtern als Regierenden mit einem Philosophen als König.²

Mit dem Aufstieg der bürgerlichen Gesellschaft wurde die Frage dringlicher. Zentral war John Locke und dessen Arbeitstheorie. Locke teilt die Position von Thomas Hobbes, seinem Vorläufer, dass alle Menschen von Geburt gleich sind, und somit ist ihm die griechische substanzielle Sittlichkeit fremd.³ Aber anders als Hobbes, der die Auffassung vertritt, dass Eigentum erst dann gerechtfertigt sei, wenn der Staat das Eigentumsrecht institutionell einrichte,⁴ gründet Locke das Eigentum – vermittelt durch die Arbeit – auf das Naturrecht, erklärt seinen Schutz zum Zweck des Staates und erhält zugleich die Distanz zwischen Eigentumsrecht und Staat aufrecht, indem er das Eigentumsrecht von staatlicher Institutionalisierung unabhängig macht.⁵

Jean-Jacques Rousseau übt jedoch heftige Kritik an dem Locke'schen liberalistischen Staat, weil ein solcher Staat der Freiheit einen zu geringen Stellenwert einräume und sich möglicherweise in eine Art von Sklaverei verwandele,⁶ zumal

¹ Vgl. *Platon*, *Politeia*, in: ders., *Sämtliche Werke*, übers. von Friedrich Schleiermacher, Bd. 2, Hamburg 2013, 331c–332b.

² Vgl. ebd., 369b-372a, 373e-376d, 743c; *Reinhard Brandt*, Vorwort, in: Andreas Eckl und Bernd Ludwig (Hrsg.), *Was ist Eigentum? Philosophische Eigentumstheorien von Platon bis Habermas*, München 2005, S. 7 f.

³ Vgl. *John Locke*, *Two Treatises of Government*, Cambridge 2003, Bd. II, § 2, S. 269.

⁴ Vgl. *Reinhard Brandt*, *Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtslehre*, in: ders. (Hrsg.): *Rechtsphilosophie der Aufklärung*, Berlin/New York 1982, S. 239–291, S. 261.

⁵ Vgl. *Reinhard Brandt*, *Eigentumstheorie von Grotius bis Kant*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, S. 77.

⁶ Vgl. *Jean-Jacques Rousseau*, *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, Stuttgart 2010, II.11., S. 115.

das Eigentumsrecht eigentlich dem Betrug und der Gewalt entspringe.⁷ Daher erfordert der Rousseau'sche Staat den Gemeinwillen, der seinerseits einen freien Staat organisiert.⁸ Vor diesem Hintergrund greift Immanuel Kant in die Diskussion ein.

Kant ist ein Anhänger Rousseaus. Die Idee eines a priori vereinigten Willens aller bzw. eines ursprünglichen Gesellschaftsvertrags ist offensichtlich dem politischen Entwurf Rousseaus entlehnt.⁹ Kant übernimmt aber nicht dessen privatrechtskritische Haltung in seine Rechtsphilosophie. Ebenso wenig schließt er sich der Theorie Lockes an. Stattdessen entwickelt er seine eigene Theorie, in der sich das Eigentum rechtfertigen lässt, was für die Konstitution des Staates von erheblicher Bedeutung ist. Genauer: Kant nimmt die Idee des Gesellschaftsvertrags, die auf dem Eigentumsprinzip beruht, zwar eher in einem konservativen als in einem revolutionären Sinne an, hält allerdings Abstand von dem klassischen libertären Eigentumsprogramm (und seine Eigentumstheorie ist diesem Programm letztlich überlegen). Die Bedeutung des Eigentums für den Staat bei Kant ist das Thema der vorliegenden Arbeit. Da die theoretische Begründung des Privateigentums zu Kants transzendentaler Philosophie gehört, die nach dem Verhältnis zwischen formalem Subjekt und materialem Objekt fragt, wird in vorliegender Arbeit die Untersuchung so geführt, dass ihr Thema stets im Rahmen der transzendentalen Philosophie verstanden wird. Bei der Untersuchung des Zusammenhangs des Eigentums mit dem Staat wird daher die transzendente Grundlage ziemlich ausführlich bearbeitet, um Kants Denken des Privateigentums systematisch darzustellen und eine bloß oberflächliche Erfassung des zu entwickelnden Themas zu vermeiden. Dass zahlreiche diesbezügliche Interpretationen die einschlägigen Texte Kants missverstanden haben, hat meines Erachtens viel damit zu tun, dass jener philosophischen Grundlage nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Man sieht an dem Kern der Theorie Kants über Eigentum und Staat vorbei und missversteht sie, wenn man sie, wie es öfters geschieht, nicht als ein philosophisches Programm versteht, das durchweg (wenn auch manchmal verborgen) die Relation zwischen formalem Subjekt und materialem Objekt transzendental behandelt. Für den Bereich des Privateigentums bei Kant einen Beitrag zur Behebung dieser Missverständnisse zu leisten, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

⁷ Vgl. *Jean-Jacques Rousseau*, Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen, Stuttgart 2010, zweiter Teil, S. 90 ff.

⁸ *Johann Gottlieb Fichte* ist in zahlreichen Aspekten *Rousseau* gefolgt und hat einen quasi-kommunistischen Staat entwickelt. In einem solchen Staat darf nach dem Gemeinwillen der Boden lediglich Gesamteigentum sein, das nicht parzelliert werden kann. Vgl. *Johann Gottfried Fichte*, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, Hamburg 1960, I, 4, 26; *Klaus Vieweg*, Das Denken der Freiheit. Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, München 2012, S. 111.

⁹ Vgl. *Wolfgang Kersting*, Politics, Freedom, and Order: Kant's Political Philosophy, in: Paul Guyer (Hrsg.): *The Cambridge Companion to Kant*, Cambridge 1999, S. 342–366, S. 354.

Die Untersuchung gliedert sich folgendermaßen:

Das Kapitel A behandelt die Beziehung von Recht und transzendentaler Freiheit bei Kant. In der KrV¹⁰ werden zwei Betrachtungsweisen des Gegenstandes präsentiert. Diese Dualität zweier Betrachtungsweisen ermöglicht das Denken der Freiheit. Auch in der praktischen Philosophie gibt es eine wichtige Trennung, nämlich die zwischen zwei Arten von Willen – Wille und Willkür. Die Freiheit der Willkür besteht in ihrem Vermögen, sich von Gesetzen aus dem Willen bestimmen zu lassen. Ein allgemeines Gesetz aus dem Willen ist ein kategorischer Imperativ. Wie leitet Kant den kategorischen Rechtsimperativ als Variante aus dem Begriff des kategorischen Imperativs her? Zwei miteinander verwandte Debatten sind in diesem Zusammenhang darzustellen und zu reflektieren. Die eine Kontroverse besteht zwischen der Ebbinghaus'schen Unabhängigkeitsthese und der teleologischen Abhängigkeitsthese, die vor allem von Karl Larenz vertreten worden ist; die zweite ist ein neuerer, tiefgehender Streit zwischen Marcus Willascheks Unabhängigkeits- und Wolfgang Kerstings Abhängigkeitsthese. Die Schwächen und Stärken aller dieser Positionen werden ermittelt. Die Abhängigkeitsthese Kerstings wird in der vorliegenden Arbeit zwar im Grundsatz aufgenommen; aber die teleologisch-anthropologische Gedankenlinie bei Kant, auf die einige Vertreter der Willaschek'schen Unabhängigkeitsthese hingewiesen haben, soll hier gleichfalls berücksichtigt werden, soweit sie der Abhängigkeitsthese Kerstings angepasst werden kann. Dies dient als Vorbereitung auf die folgenden Kapitel.

Das Kapitel B thematisiert die Rechtfertigung des Eigentums bei Kant. Zunächst wird untersucht, was der Begriff des Eigentums bei Kant genau bedeutet. Dabei werden die zwei in der KrV bestehenden Betrachtungsweisen des Gegenstandes herangezogen. Dann wird darauf eingegangen, wie Kant in der *Rechtslehre* von 1797 unter Berufung auf das *Wille-Willkür-Gegenstand-Schema* das Privateigentum stimmig rechtfertigt, wie er es in den *Vorarbeiten* einmal durch das Unabhängigkeits-, einmal durch das Abhängigkeitsargument rechtfertigt und wie sich die beiden Argumente aufeinander beziehen. Das Privateigentum lässt sich jeweils rechtfertigen, indem bewiesen wird, dass der Dualismus von formalem Subjekt und materialem Objekt überwunden werden muss, da das angeborene Recht sich auf einen äußeren Gegenstand erweitern muss – dieses Verhältnis des Subjekts zum Gegenstand ist aber als ein Besitzverhältnis aufzufassen.

Diese Rechtfertigung zeigt allerdings nur die Notwendigkeit der Voraussetzung eines *möglichen* Eigentums auf und betrifft die Zulässigkeitsfrage. Aber wie lässt sich das Eigentum *wirklich* erwerben? Diese Frage betrifft die Grenzfrage und

¹⁰ KrV = *Kritik der reinen Vernunft*. Stellen aus der *Kritik der reinen Vernunft* werden nach der ersten bzw. zweiten Auflage der Originalausgabe zitiert. (z. B. KrV, A34 = 1. Originalausgabe S. 34, KrV B34 = 2. Originalausgabe S. 34). Bei den anderen Werken Kants wird unter Angabe von Bandnummer und Seitenzahl aus der Akademie-Ausgabe zitiert (z. B. AA 6,231).